

### Was uns wichtig ist

Das Bistum Mainz als Schulträger und die Lehrenden an den Schulen engagieren sich gemeinsam mit den Eltern für die Heranwachsenden und damit verbunden für hohe Qualitätsstandards an den Katholischen Schulen. Das betrifft auch die Finanzierung der Schulen. Zusätzlich zu dem Einsatz von staatlichen Geldern und Kirchensteuermitteln verlangt eine stabile Schulfinanzierung die Erhebung eines regelmäßigen Schulgelds. Dabei ist es uns jedoch ein wichtiges Anliegen, dass keinem Kind aus finanziellen Gründen der Besuch einer Katholischen Schule unmöglich ist. Abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern besteht deshalb die Möglichkeit, das Schulgeld auf Antrag teilweise oder sogar ganz zu erlassen. Kriterien dafür sind die Höhe des Einkommens oder außergewöhnliche Notlagen.

### Wen Sie ansprechen können

Fragen zu einer möglichen Reduzierung des Schulgelds werden unabhängig von der jeweiligen Schule vertraulich durch die dafür zuständige Stelle des Schulträgers im Dezernat Schulen und Hochschulen des Bischöflichen Ordinariats in Mainz beantwortet.

#### Ansprechpartnerin:

- Frau Irmgard **Hein** (in Vertretung Frau Alt)  
Telefonnummer: 06131/253215, Mailadresse: [schulgeld@bistum-mainz.de](mailto:schulgeld@bistum-mainz.de)

#### Sichere Erreichbarkeit:

- **Mo-Do** von 9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr

Bei allgemeinen Fragen zum Schulgeld informiert Sie der/die jeweilige Schulleiter/in oder eine von ihr benannte Person an Ihrer Schule vor Ort.

Informationen zum Schulgeld im Bistum Mainz finden Sie auch auf der Homepage des Bistums: <https://schule.bistummainz.de/kirchliche-schulen/schulgeld/>

### Wie die Förderung gedacht ist

Der teilweise oder vollständige Erlass des Schulgeldes ist möglich, wenn die Erziehungsberechtigten

- ein **geringes monatliches Einkommen** – orientiert am sächlichen Existenzminimum – erzielen (vgl. dazu den Existenzminimumbericht der Bundesregierung<sup>1</sup>), oder
- aufgrund von **Fällen besonderer persönlicher Härte** kurzfristig nicht in der Lage sind, das Schulgeld ganz oder teilweise aufzubringen, oder
- Anspruch auf **einkommensabhängige staatliche Transferleistungen** haben (z. B. Wohngeld, Kinderzuschlag).

---

<sup>1</sup> <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-4-existenzminimumbericht.html>

## Grundlegende Informationen

Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Schulgeldes ist nur auf **schriftlichen Antrag** möglich. Diesen können Sie auf unserer Homepage als pdf-Datei herunterladen oder in der Schule erbitten. Die dazugehörige Information zum Datenschutz ist ebenfalls eingestellt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Erlass von Schulgeld ab dem ersten Tag des Monats gewährt, in dem der Antrag beim Schulträger eingegangen ist. Er gilt bis zum Ende des laufenden Schuljahrs, soweit nicht die Voraussetzungen vorher weggefallen sind.

Für das folgende Schuljahr ist ein neuer Antrag zu stellen.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen oder sonstige Umstände, die die Voraussetzungen des Erlasses von Schulgeld berühren können, sind der zuständigen Stelle im Ordinariat unverzüglich mitzuteilen.

## Wie Sie beantragen können

Zur Feststellung der Voraussetzungen für den Erlass von Schulgeld benötigen wir folgende Nachweise:

- den **Einkommenssteuerbescheid** des letzten oder des laufenden Jahres bzw. eine aktuelle Einkommensbescheinigung; im Fall des Bezugs von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe den aktuellen **Bewilligungsbescheid**,
- Angaben über die Anzahl der **im Haushalt der/des Antragstellers/in lebenden Personen** sowie das **Geburtsdatum Ihrer Kinder**.

Den schriftlichen Antrag auf Erlass des Schulgeldes sowie die dazu notwendigen Unterlagen reichen Sie bitte an die zuständige Stelle des Schulträgers ein:

Bischöfliches Ordinariat Mainz  
Dezernat Schulen und Hochschulen  
Sachbearbeitung Schulgeld  
Bischofsplatz 2  
55116 Mainz

## Bitte beachten Sie!

Unterhaltsgelder, Abfindungszahlungen usw. fließen nicht mit in die Berechnung der Höhe des monatlichen Einkommens ein und sind aus den einzureichenden Bescheiden nicht erkennbar.